

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Soden am Taunus vom 23.10.2001 zuletzt geändert am 04.02.2009

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Soden am Taunus vom 04.02.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 nach Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € 3,00 |
| 2. Der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen
zwischen 6 und 23 Uhr (Samstag ist Werktag) | € 1,80 |
| 3. Fahrpreis pro km zu sonstigen Zeiten | € 1,90 |
| 4. Die Wartezeit pro Stunde (einschließlich
verkehrsbedingter Wartezeiten) beträgt | € 35,00 |

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 15.04.2015

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister

bereitgestellt am 24.04.2015